

# VEREIN SCHWEIZER METALLSILHOUETTEN-SCHÜTZEN



PRÄSIDENT

BERNHARD PAOLINI  
IN DER BREITE 19  
CH-8162 STEINMAUR

TEL +41 44 854 02 54  
MOBILE +41 79 215 05 93  
president@vsms.org

Bundesamt für Polizei  
Stab / Rechtsdienst  
3003 Bern  
stab-rd@fedpol.admin.ch

Steinmaur, 22. Dezember 2017

## **Vernehmlassungsantwort zur „Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie“ des Vereins Schweizer Metallsilhouetten-Schützen**

Gerne nutzen wir die Möglichkeit uns zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) zu äussern.

### **Wer wir sind**

Der Verein Schweizer Metallsilhouetten-Schützen (VSMS) besteht seit über 20 Jahren. Der VSMS ist Mitglied der Association Européenne de Tir sur Silhouettes Métalliques (AETSM) und der International Metallic Silhouette Shooting Union (IMSSU) und hat in beiden dieser Organisationen auch Vorstandsfunktionen inne. Der VSMS ist ein kleiner, schweizweit aktiver Verein/Verband, der das Schiessen auf Metallsilhouetten regelt und betreibt. Dabei wird mit Faustfeuerwaffen auf verschiedene Distanzen bis zu 200 m und mit Gewehren bis zu 500 m geschossen. Schon daraus geht hervor, dass das Metallsilhouetten-Schiessen eine sehr spezialisierte Schiessdisziplin ist.

Schützen des VSMS nehmen immer wieder an Welt- und Europameisterschaften teil und bringen danach nicht selten Medaillen oder sehr guten internationalen Rangierungen nach Hause. So wurden mehrere Welt- und Europameistertitel, sowohl Einzel wie auch im Team gewonnen.

Die verwendeten Waffen und Munition gemäss den internationalen Regeln sind keine herkömmlichen Ordonnanzwaffen.

## **Ausgangslage**

Nach den Pariser Terroranschlägen vom 13. November 2015 setzte die EU-Kommission eine massive Verschärfung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU durch und begründete diese ohne wissenschaftliche Studien. In der Folge begründet auch der Bundesrat diese Änderungen im erläuternden Bericht mit den Terroranschlägen in Paris, Brüssel und Kopenhagen im Jahr 2015. Fakt ist, dass die Terroranschläge in jüngerer Zeit nicht mehr nur mit Waffen begangen wurden, Fahrzeuge, Stichwaffen und Bomben finden vermehrt schreckliche Verwendung. Falls doch Schusswaffen eingesetzt wurden, handelte es sich dabei fast ausnahmslos um Waffen aus illegalen (Kriegs-)Beständen und nur sehr selten um registrierte Waffen aus Privatbeständen.

Die Änderungen der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU enthalten nun aber keinerlei neue Massnahmen gegen illegale Waffen, weder gegen den Handel noch gegen den grenzüberschreitenden (illegalen) Transport und dienen damit folglich auch nicht im Mindesten der Bekämpfung von Terroranschlägen. Hingegen stellen diese Änderungen massive Erschwernisse für die legalen Waffenbesitzer dar.

Das schweizerische Waffengesetz stützt sich auf Art. 107 BV und richtet sich gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Es erfasst sogar „gefährliche Gegenstände“! Die vorgeschlagenen Änderungen können auch in diesem Zusammenhang nicht akzeptiert werden.

Sie erfolgen ausschliesslich auf Geheiss der EU, also ohne inländischen Antrieb.

Mit diesen geplanten Änderungen werden weder die gefühlte Sicherheit der Bevölkerung erhöht, noch Suizide reduziert, noch die terroristische Gefahr minimiert. Einzig der redliche Steuerzahler und Bürger, der sich dem Schiesssport und dem Thema Waffen widmet, wird weiter bestraft. Die entstehenden Kosten der Umsetzung dieser ineffektiven und ineffizienten Vorlage stehen in einem krassen Missverhältnis zu deren Nutzen.

Wir sehen in einer konsequenteren und härteren Rechtsprechung gegen illegalen Waffenbesitz und -handel und anderen Massnahmen gegen den Terrorismus (z.B. Störung des Geldflusses, Inhaftierung und Ausweisung von Personen, die terroristischen Organisationen nahestehen) als sehr viel mehr erfolgsversprechend an, als die Regelung des legalen Waffenbesitzes. Eine Person oder Organisation mit krimineller Energie oder kriminellen resp. terroristischen Zielen, setzt sich ja ohnehin über jedwelche Regelungen hinweg.

## **Gründe weshalb wir die Gesetzesänderungen ablehnen**

### **Waffenzubehör (Artikel 4)**

Neu werden Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität als Waffenzubehör gemäss Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> eingestuft, wenn sie mehr als 20 Patronen für Faustfeuerwaffen oder mehr als 10 Patronen für Handfeuerwaffen aufnehmen können. Ladevorrichtungen sind Verschleissteile und werden öfters ersetzt. Diese Änderung generiert sowohl für den legalen Waffenbesitzer, die Waffenhändler wie auch für die Behörden nur zusätzlichen administrativen Aufwand. Die 10 Patronen-Limitierung für Handfeuerwaffen trifft auch den 300m Schiesssport.

### **Zuordnung zu den Waffenkategorien (Artikel 5)**

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie betrifft insbesondere die Waffenkategorien und stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das bisherige Waffenrecht dar. Besitzer von bewilligungspflichtigen Waffen (Aktive Sportschützen, aber auch solche welche ihren Schiesssport aufgegeben oder für bestimmte Zeit eingestellt haben, sowie Waffenbesitzer welche den Schiesssport nie aktiv ausübten und aus anderen Gründen (z.B. Sammler) Waffen erworben) werden so zu Eignern von verbotenen Waffen mit damit zusammenhängenden Auflagen, und unterstehen damit dem kantonalen Wohlwollen.

Das entspricht einer Abkehr vom bisherigen Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Bisher muss der Staat dem Bürger einen Waffenerwerbsschein ausstellen, wenn keine Hinderungsgründe bestehen. Künftig jedoch erteilen die Kantone ausnahmsweise Bewilligungen. Dass davon auch die in der Schweiz am Meisten von Sportschützen benutzten Gewehre Stgw 57 und Stgw 90 betroffen sind, wird dem traditionellen schweizerischen Schützenwesen mittel- und langfristig schweren Schaden zufügen.

Neben den Implikationen für unseren Schiesssport zeigen diese Änderungen den Vertrauensverlust des Staates in den Bürger und wir erachten dies indirekt als ersten Schritt zur Abschaffung unserer direkten Demokratie.

Die Vorschläge widersprechen sich teilweise oder sind so unklar, dass eine Umsetzung unweigerlich zu Problemen für Waffenbesitzer führen.

In Kategorie A7 werden neu eingeteilt halbautomatische Faust- und Handfeuerwaffen für Zentralfeuermunition, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 (Faustfeuerwaffen) beziehungsweise 11 Patronen (Handfeuerwaffen) verschossen werden können (Art. 5 Abs. 1 Bst.c). Die geänderte EU-Waffenrichtlinie beschränkt sich aber dabei auf Feuerwaffen, sofern eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität eingebaut ist oder eingesetzt wird.

Das heisst, die Feuerwaffe ist nur dann in Kategorie A7 eingeteilt, wenn tatsächlich ein grosses Magazin eingesetzt ist. Wird in dieselbe Feuerwaffe gar kein oder ein kleines Magazin eingesetzt, ist die ganze Waffe weiterhin in Kategorie B eingeteilt.

Der Vorschlag zur Änderung unseres Waffengesetzes ist darum unklar formuliert und geht möglicherweise viel weiter als von der EU gewünscht. Er kann so interpretiert werden, dass alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen betroffen sind, mit denen ohne Nachladen mehr als eine bestimmte Menge Patronen verschossen werden können, falls sie mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet würden. Da die allermeisten halbautomatischen Waffen mit unterschiedlich grossen und sehr grossen Magazinen ausgerüstet werden können, wären dann auch fast alle betroffen.

### **Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen (Artikel 18a Absatz1)**

In der Erläuterung beschreibt der Bundesrat, dass neu auch bei zusammengebauten Feuerwaffen alle wesentlichen Bestandteile markiert sein müssen. Das ist so nicht nachvollziehbar: Art. 4 (1) der geänderten EU-Waffenrichtlinie lautet *«In Bezug auf Feuerwaffen, die am oder nach dem 14. September 2018 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jede derartige Feuerwaffe oder jeder wesentliche Bestandteil, die bzw. der in Verkehr gebracht wird a) unverzüglich nach der Herstellung und spätestens vor ihrem Inverkehrbringen bzw. unverzüglich nach der Einfuhr in die Union mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung versehen wird...»*. Also *«jede Feuerwaffe **oder** jeder wesentliche Bestandteil»*. Das ist keine materielle Änderung der Richtlinie, und sie steht somit immer noch in Übereinstimmung mit unserem aktuellen Waffengesetz, es besteht damit keine Notwendigkeit zur Änderung von Art. 18a Abs. 1. Es kann nicht akzeptiert werden, dass der Bundesrat weit über die Forderungen der EU-Waffenrichtlinie hinausgeht und das Prinzip der pragmatischen Umsetzung verlässt.

### **Ausnahmebewilligungen und Regelmässiges Schiessen (Artikel 28b bis 28e)**

Abs. 2 Bst. e beschreibt «kulturelle Zwecke» als achtenswerten Grund für eine Ausnahmebewilligung. Der Begriff «Kultur» subsummiert alles, was der Mensch selbst gestaltend hervorbringt. Dazu gehören naturgemäss auch das Sammeln von Waffen und das sportliche Schiessen. Somit können auch Sammler und

Sportschützen «kulturelle Zwecke» geltend machen. Damit werden Bst. b und c sowie die Artikel 28c und 28d überflüssig.

In Art. 28d werden die besonderen Voraussetzungen für Sportschützen zum Erlangen einer Ausnahmegewilligung beschrieben. Dabei ist in Abs. 2 Bst. b der Passus «regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen» zu unpräzise formuliert. Es muss auch hier, wie für die Übernahme der Ordonnanzwaffe beim Ausscheiden aus der Armee, genügen, dass in den letzten drei Jahren zweimal das obligatorische Programm 300 m und zweimal das Feldschiessen 300 m absolviert wurde. Bei Schiessübungen in einem privaten Schiesskeller müssen vergleichbare Häufigkeiten ausreichend sein und im Gesetz oder der Verordnung einheitlich und nachvollziehbar geregelt werden. Der Vollzug scheint alles andere als klar zu sein. Es ist fraglich, ob überhaupt genügend Möglichkeiten bestehen, um «auf andere Art» das regelmässige Schiessen nachzuweisen. Bestünden nicht genügend Möglichkeiten zum zwanglosen Nachweis ergäbe sich ein Vereinszwang, obwohl es für Vereine umgekehrt gar keinen Zwang gibt, bestimmte Mitglieder aufzunehmen. Vor allem dann nicht, wenn sie ob diesem Zwang zu gross werden und Sicherheit und Gesellschaftlichkeit leiden oder das Milizsystem in den Vereinen noch weiter unter Druck kommt.

Ein zu grosser Zulauf würde die Infrastruktur des VSMS überfordern, abgesehen von den limitierten Möglichkeiten zu trainieren und zu schiessen.

### **Sanktionen (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe f)**

Art. 31 Abs. 1 Bst. f regelt die Beschlagnahmung von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sowie die dazugehörige Feuerwaffe. Da solche Ladevorrichtungen aus der Vergangenheit in riesiger Menge ohne Rückverfolgbarkeit im Umlauf sind und Art. 16a den Besitz solcher Ladevorrichtungen garantiert, wenn sie vor Inkrafttreten der Revision frei erworben wurden, auch ohne eine dazu passende Waffe, ist die Beweislage, die zu einer Beschlagnahmung führen könnte, meist äusserst dürftig. Das führt zu grosser Rechtsunsicherheit. Weil Ladevorrichtungen zu Faustfeuerwaffen auch mit bestimmten Handfeuerwaffen verwendet werden können, erhöht das die Rechtsunsicherheit weiter.

Unbescholtene Waffenbesitzer durch den Besitz von Magazinen, welche sie die letzten 60 Jahr seit Einführung des STGW 57, besitzen durften bei Missachtung so hart zu bestrafen ist schlichtweg unverhältnismässig und nicht akzeptierbar.

## **Übergangsbestimmung (Artikel 42b)**

In Art. 42b Abs. 1 wird verlangt, dass der Besitzer von neu verbotenen Feuerwaffen, sich den rechtmässigen Besitz innerhalb von zwei Jahren von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons bestätigen lässt. Das ist einfach eine neue Formulierung der Pflicht zur Nachregistrierung von Feuerwaffen, welche das Volk bereits 2011 und 2013 und das Parlament 2015 abgelehnt hat. Der Wille von Volk und Parlament wird somit übergangen.

Dieser Artikel 42b ist aus Sicht des VSMS nicht akzeptierbar.

Gemäss Art.17 der EU-Waffenrichtlinie hat die EU-Kommission erstmals 2020 und anschliessend alle fünf Jahre eine Eignungsprüfung der einzelnen Bestimmungen der Richtlinie – insbesondere zu den Feuerwaffenkategorien. Dadurch hervorgegangene Änderungen werden es dem legalen Waffenbesitzer nahezu verunmöglichen, die Bestimmungen des Art. 42b korrekt und vollständig zu befolgen. Darum müsste ihm Einsicht in seine Daten resp. bereits registrierten Waffen via das entsprechend kantonale Informationssystem gewährt werden.

## **Weiterer Revisionsbedarf**

Nebst den Änderungen, welche der Schweiz durch die geänderte EU-Waffenrichtlinie aufgezwungen werden, gibt es auch im übrigen Waffenrecht Revisionsbedarf. In erster Linie denken wir hier an Art. 4 Abs. 2 Waffenzubehör. Unter Bst. a sind Schalldämpfer und ihre besonders konstruierten Bestandteile als Zubehör eingeteilt, wodurch diese unter die Ausnahmebewilligungspflicht fallen. Die EU-Waffenrichtlinie verlangt das nicht. In der EU sind Schalldämpfer in vielen Ländern frei erhältlich, Restriktionen werden zusehends abgeschafft, ohne negative Folgen. Im Gegenteil, Lärmbekämpfung ist ein Anliegen aller!

Unter Bst. b sind Laser- und Nachtsichtzielgeräte sowie ihre besonders konstruierten Bestandteile als Zubehör eingeteilt, wodurch diese ebenfalls unter die Ausnahmebewilligungspflicht fallen. Auch hier gibt es in der EU-Waffenrichtlinie keine entsprechende Regelung, folglich sind auch diese Geräte in vielen Ländern der EU frei erhältlich. Die Laserzielgeräte sind ja eigentlich Laserpointer und damit bereits im Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) geregelt. Laser- und Nachtsichtzielgeräte gelten zudem als für die Jagd verbotene Hilfsmittel (Art. 2 Abs. 1 Bst. e), was einer Missbrauchsgefahr genügend Rechnung trägt.

Ebenso ist die gesetzliche Regelung von Munition in der Schweiz zu überdenken, da diese heute spezifische und besonders preisgünstige Munition (Hollow Point und Soft Point Geschosse) für das Metallsilhouetten-Schiessen ausschliesst. Nachbarstaaten wie Deutschland sind hier liberaler als die Schweizer Gesetzgebung und lassen diese zu.

## **Abschliessend**

Wir weisen darauf hin, dass teilweise weit über die durch die EU-Waffenrichtlinie vorgegebenen Verschärfungen hinausgegangen wurde und dass das vom Bundesrat angekündigte Prinzip einer pragmatischen Umsetzung keinen Eingang in den Vorentwurf gefunden hat.

Generell stellen wir fest, dass gemäss dem Vorentwurf der Waffenbesitzer zum Waffenhalter würde, der nur aufgrund des Wohlwollens des Staates eine Waffe besitzen darf, die aber jederzeit und ohne Entschädigung beschlagnahmt werden kann. Eine solche Enteignungsgesetzgebung ist nicht akzeptabel.

Der VSMS kann sich mit dem Gesetzesentwurf auch deshalb nicht einverstanden erklären, weil er der späteren Verordnung viel zu viel Spielraum in der Umsetzung lässt.

Aufgrund der grossen, negativen Auswirkungen für legale Waffenbesitzer und Sportschützen, der Unwirksamkeit gegen illegale Waffen, sowie den enormen Kosten, die aus einer solchen, wirkungslosen Massnahme entstehen würden, lehnen wir den Vorentwurf vollumfänglich ab. Wir erwarten, dass unsere Stellungnahme in den parlamentarischen Prozess Eingang findet und eine bürgerorientierte und vernünftige Lösung gefunden wird. Anderenfalls sähen wir uns gezwungen, ein Referendum zu unterstützen.

Wir danken für die Gelegenheit einer Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen



Bernhard Paolini  
Präsident VSMS